



Konzept für Übernachtungen auf dem Messegelände Friedrichshafen im Rahmen einer Veranstaltung

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	2
II. Maßnahmen bei Übernachtungen innerhalb des Gebäudes	3
1. Brandverhütung	3
2. Rettungswege	4
3. Organisatorische Maßnahmen	4
4. Branderkennung, Alarmierung und Räumung	5
III. Maßnahmen bei Übernachtungen außerhalb der Gebäude, aber innerhalb des eingezäunten Geländes	5
1. Maßnahmen	5

I. Präambel

Dieses Übernachtungskonzept ist ein in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) der Stadt Friedrichshafen erstellter Leitfaden, der das Übernachten, unter den nachfolgenden Aspekten, auf dem Messegelände regelt.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Umsetzung verantwortlich.

Die erteilte Bau- und Nutzungsgenehmigung stuft das Messegelände Friedrichshafen als Versammlungsstätte ein. Einer Versammlungsstätte wird jedoch in der Regel unterstellt, dass sich lediglich tagsüber bzw. zu den Veranstaltungszeiten Personen im Gebäude und auf dem Messegelände aufhalten. Übernachtungsmöglichkeiten außerhalb der offiziellen Veranstaltungszeiten sind in der Regel nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass die vorgesehenen sicherheits- und brandschutztechnischen Standards für die gesamte Versammlungsstätte nicht für eine Übernachtung von Personen konzipiert wurden. Ausgenommen ist der genehmigte Wohnmobilstellplatz.

Um dennoch das Übernachten in der Versammlungsstätte zu ermöglichen, wurden nachfolgende Maßnahmen zur Einhaltung der notwendigen Schutzziele gemäß § 15 Landesbauordnung Baden-Württemberg (insbesondere mit Hinblick auf den Personenschutz sowie Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes) festgelegt. Damit wird die Sicherstellung der Rettung und des vorbeugenden Brandschutzes während der Nachtruhe bzw. des Schlafens gewährleistet.

Die Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten nach § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (letzte Änderung vom 21. Dezember 2021) bleiben hiervon unberührt.

II. Maßnahmen bei Übernachtungen innerhalb des Gebäudes

1. Brandverhütung

- 1.1 Das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Grill, Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.) sind verboten.
- 1.2 Der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (z. B. Kaffeemaschinen, Elektrogrills) ist nur gestattet, wenn diese den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen und mit einem entsprechenden Gütesiegel versehen sind (CE-Kennzeichnung, GS-Siegel oder VDE-Siegel).
- 1.3 Gasbetriebene Geräte sind verboten.
- 1.4 Der Genuss von Alkohol sollte nach Möglichkeit verboten werden. Drogen sind generell verboten.
Hinweis: Sofern Alkohol gestattet wird, ist eine Anwesenheitspflicht eines Verantwortlichen gem. 3.4 zwingend zu beachten.
- 1.5 Die gewählten Räume sollten brandlastarm ausgestattet sein.
- 1.6 Es sind, je nach Verfügbarkeit, Räumlichkeiten vorzuziehen, die im Brandfall die geringste Verrauchung aufweisen (z. B. Räume mit großem Volumen und hohen Raumhöhen).
- 1.7 Räumlichkeiten im Obergeschoss sind möglichst nicht für Übernachtungen zu nutzen. Für Ausnahmefälle stehen dafür festgelegte Räume bereit, die gesondert angefragt werden müssen.
- 1.8 Die maximale Belegungszahl eines Raumes bzw. einer Fläche beträgt 1 Person pro 4 m².
- 1.9 Übernachtungen in Wohnmobilen und Wohnwagen sind nur gestattet, wenn diese bestimmungsgemäß zum Schlafen vorgesehen sind und mit mindestens einem Rauchwarnmelder mit akustischem Warnsignal ausgestattet sind. Zusätzlich muss der Raum, in dem das Fahrzeug abgestellt ist, über Brandmelder einer Brandmeldeanlage verfügen, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist. Erläuterung: Der im Fahrzeug installierte Rauchwarnmelder dient ausschließlich der Warnung der schlafenden Personen im Fahrzeug und ersetzt nicht die gebäudeseitige Branddetektion und Alarmierung über die Brandmeldeanlage.
- 1.10 Gasflaschen und mobile Gasbehälter sind verboten. Fest am Fahrzeug verschraubte Gasbehälter müssen nicht demontiert werden, müssen jedoch vollständig verschlossen sein und dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Da diese unabhängig von ihrer Nutzung als zusätzliche Brandlast bewertet werden, müssen sie über eine gültige Gasprüfung mit entsprechendem Prüfungsnachweis verfügen.
- 1.11 Das Übernachten in Zelten, dazu zählen Zelte, Dachzelte sowie Zelt-Klappwohnwagen, sind verboten.
- 1.12 Das Übernachten in Fahrzeugen oder Anhängern, die nicht bestimmungsgemäß zum Schlafen vorgesehen sind, sind verboten.

2. Rettungswege

- 1.1 Es sollten nach Möglichkeit nur Räume im Erdgeschoss genutzt werden, die über zwei baulich voneinander unabhängige Rettungswege verfügen und idealerweise mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie ausgestattet sind.
- 1.2 Die Hauptwege in den Schlafräumen sind auf einer Breite von ca. 1,20 m gradlinig zu den Ausgängen zu führen und dauerhaft freizuhalten. Die Rettungswege dürfen jeweils max. 30 m betragen.
- 1.3 Ausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

3. Organisatorische Maßnahmen

- 1.1 Für die Organisation ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
- 1.2 Das Übernachten ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
- 1.3 Die übernachtende Person bestätigt mit der Anmeldung, den Weisungen des Verantwortlichen, des Betreibers des Geländes sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- 1.4 Der Verantwortliche:
 - organisiert und informiert alle erforderlichen Beteiligten wie z. B. Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Reinigung etc.;
 - verfügt über die notwendige Entscheidungsbefugnis und ist berechtigt Weisungen zu erteilen;
 - wurde in die sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege und Löscheinrichtungen eingewiesen;
 - prüft den Berechtigungsschein der Personen, die übernachten;
 - sorgt für die Einhaltung dieser Übernachtungsregeln;
 - weist im besten Fall die Übernachtungsgäste in die Regelungen zum Brandschutz ein oder hängt entsprechende Informationen in den Räumlichkeiten aus;
 - besitzt eine Alarmierungsliste (Telefonliste, Notfallplan) und informiert im Notfall die entsprechenden Personen;
 - besitzt eine Anwesenheitsliste, die im Brandfall der Feuerwehr übergeben werden kann;
 - ist jederzeit erreichbar für den Betreiber, den Veranstalter und dessen Vertreter sowie für den Sicherheitsdienst und die Rettungseinheiten. Im Idealfall ist er ständig vor Ort, hilfsweise innerhalb von 15 Minuten am Einsatzort;
 - hat Anwesenheitspflicht bei der Gestattung von Alkohol. Teile der oben beschriebenen Pflichten können auf den Sicherheitsdienst delegiert werden. Die Verantwortung des Veranstalters bzw. des Verantwortlichen bleibt jedoch unberührt!
- 1.5 Je nach Anzahl der Übernachtenden sind Feuerlöscher bereitzustellen, um Entstehungsbrände sofort bekämpfen zu können.
- 1.6 Übernachtungen müssen mit Benennung der Räumlichkeiten, des Verantwortlichen und der Anzahl von (ungefähren) Übernachtungsgästen 2 Wochen im Voraus der Feuerwehr und dem Sicherheitsdienst sowie dem Bauordnungsamt gemeldet werden, damit sich diese u. a. sich im Brandfall auf die Personenrettung einstellen können.
- 1.7 Die Anmeldung beim Bauordnungsamt erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Einreichung der Hallenaufplanung und muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. In der Hallenaufplanung müssen die Bereiche für Übernachtungen eindeutig erkennbar dargestellt sein.
- 1.8 Die Räumlichkeiten und der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit einer Durchgangsbeleuchtung beleuchtet sein.
- 1.9 Wenn für die geplante Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, müssen darin auch die Übernachtungen berücksichtigt werden.

4. Branderkennung, Alarmierung und Räumung

Hier gilt der Grundsatz, dass Brände frühzeitig erkannt und die Übernachtungsgäste rechtzeitig gewarnt werden.

Bauliche Aufenthaltsräume, in denen Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit, sind durch automatische Rauchmelder einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage zu überwachen.

Die Brandmeldeanlage ist auf die Feuerwehr aufgeschaltet, sodass Brände automatisch erkannt werden und die Feuerwehr unmittelbar alarmiert wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt dem Betreiber bzw. Veranstalter.

Im Alarmierungsfall ist das Gebäude sofort zu räumen und die nächste Sammelstelle aufzusuchen.

III. Maßnahmen bei Übernachtungen außerhalb der Gebäude, aber innerhalb des eingezäunten Geländes

1. Maßnahmen

- 1.1 Übernachtungen sind nur gestattet, wenn ein Nachtdienst bzw. Sicherheitsdienst beauftragt ist und die Feuerwehr informiert wurde. Übernachtungen sind nur auf festgelegten Flächen erlaubt, die zuvor mit der Messegesellschaft abgestimmt werden müssen.
- 1.2 Übernachtungen dürfen nur in Fahrzeugen stattfinden, die zum Schlafen vorgesehen sind.
- 1.3 Diese müssen einen Berechtigungsschein des Veranstalters/Betreibers besitzen.
- 1.4 Spätestens nach 10 Fahrzeugen nebeneinander oder 50 Meter sollte eine zusätzliche Brandüberschlagszone von mindestens 5 Metern eingeplant werden.
- 1.5 Zufahrts- und Aufstandsflächen sowie die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten.
- 1.6 Es ist eine Brandüberschlagszone von mindestens 5 Metern zum Gebäude einzuhalten.
- 1.7 Die Flächen und der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen sind mit einer Orientierungsbeleuchtung auszustatten.
- 1.8 Die Flächen müssen mindestens alle 45 min bestreift werden.
- 1.9 Bei mehr als 10 Übernachtungsfahrzeugen wird ebenfalls Punkt 3 „Organisatorische Maßnahmen“ angewendet.
- 1.10 Auch im Freien ist offenes Feuer verboten.